

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 19.

Samstag 8. März

1851.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Verfügung der K. Kreisregierung betreffend das Nebeneinanderspannen von 3 Pferden auf der Calw-Wildbader und Calmbach-Pforzheimer Straße).

In der in dem Regierungsblatt vom 18. d. M. erschienenen Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 6. d. M., betreffend die Gestattung des Nebeneinanderspannens von drei Pferden auf bestimmten Straßenstrecken, ist unter Ziff. 1. Abth. 2. bemerkt, daß für kürzere Straßenstrecken die Gestattung des Nebeneinanderspannens von drei Pferden durch die betreffende Kreisregierung werde bekannt gemacht werden.

Diesem gemäß wird in Folge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nebeneinanderspannen von drei Pferden unter den nachfolgenden Bedingungen auch auf der Straße von Calw über Calmbach einerseits nach Wildbad und andererseits über Neuenbürg gegen Pforzheim gestattet ist:

- 1) Es dürfen nur unmittelbar vor dem Wagen drei Pferde an einfachen Deichseln oder Gabeln in der Art neben einander geführt werden, daß das auf der sogenannten Wildbahn gehende Pferd zur rechten Hand des Wagenführers eingespant wird.
- 2) Der Raum zwischen den äußern Enden der beiden Jugscheiter darf nicht über acht Schuh betragen.
- 3) Die Seitenpferde müssen mit dem mittleren durch Kreuzzügel verbunden werden.

4) Vor dem Einfahren in einen Ortsetter und in dort sich befindende Straßenwendungen ist ein Signal mit dem Posthorn oder der Peitsche zu geben.

5) Innerhalb der Ortsetter darf auf breiten, geraden und ebenen Straßen in kurzem Trab, auf andern Straßen aber und bei allen Straßenwendungen soll nur im Schritt gefahren werden.

6) Auch außerhalb Ortters soll auf Brücken, so wie beim Ausweichen auf schmalen Straßen im Schritt gefahren werden.

Die Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden, so wie das für die Aufsicht der Straßen bestellte Personal, haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen.

Die Uebertretung ist durch die Orts- und Bezirkspolizeibehörden mit Geldbußen abzurufen.

Reutlingen, 28. Feb. 1851.

K. Kreisregierung.
Autentisch.

Revier Liebenzell.
(Holzverkauf).

Nachstehendes Scheidholz-Erzeugniß in den Kronwaldungen Hummelberg, Bruch, Monalamerberg u. a. W. kommt am nächsten

Montag den 10. d. M.

Morgens 10 Uhr

in Unterreichenbach unter der Bedingung zum Verkaufe, daß der ganze Erlös entweder sogleich oder binnen der nächsten 6 Tage an das K. Kameralamt Hirsau baar zu bezahlen ist:

- 1/2 Klf. tannenes Abfallholz,
- 47 forchene und tannene Säglöße von je 16' Länge und
- 35 forchene und tannene Lang-

holzstämme von 30—70' Länge.

Die Ortsvorsteher wollen diese Verkaufs-Verhandlung in ihren Gemeinden rechtzeitig bekannt machen lassen.

Liebenzell, 5. März 1851.

Aus Auftrag des

K. Forstamts Neuenbürg:
Revierförster Salzmann.

Calw.

Die Schultheißenämter derjenigen Gemeinden, welche die verfallenen Steuern noch nicht abgetragen haben, werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Rückstände, und insbesondere der schon am 15. Januar d. J. verfallene restliche Brandschaden möglichst bald abgeliefert werden.

Den 6. März 1851.

Oberamtspfleger
Buttersack.

Calw.

Da nach der Anordnung der evangelischen Kirchenbehörde am nächsten Sonntage eine allgemeine Bußfeier begangen werden soll, so werden alle Mitglieder unserer Gemeinde aus allen Ständen herzlich gebeten, diesem Tage allen Ernstes stiller Betrachtung und aller Sorgfalt geistiger Sammlung zu widmen und Alles zu meiden, was zu lärmenden Ausbrüchen, zu Störungen und Vergnügen Anlaß geben könnte.

Den 4. März 1851.

Der Kirchenkonvent.

Teinach.

Dem J. F. Fessle von hier wird wegen Hilfsvollstreckung eine Wiese ungefähr 1/4 auf Liebelsberger Markung im Teinacher Thal, welche eine gute Wässerung hat, neben der Liebelsberger Ge-

meindewiese und Christian Mall
von hier,
verkauft.

Der Verkaufstag ist
Dienstag den 25. März d. J.
Mittags 2 Uhr
auf hiesigem Rathhaus.
Den 4. März 1851.

Schultheiß, A. B. Kost.

Neuweiler.

(Eigenschaftsverkauf).

Die zur Gantmasse des
Matthäus Psrommer, Bauers in Neu-
weiler

gehörige Liegenschaft, bestehend in:

Einem zweistöckigen Wohnhaus mit
Schauer unter einem Dache;
16 Mrg. Bau- und Mähfeld an
einem Stücke;

2 Mrg. $\frac{1}{2}$ Brtl. $4\frac{3}{4}$ Rth. Wiesen
in zwei Stücken;

11 Mrg. 2 Brtl. 42 Rth. Nadel-
wald in 4 Stücken,

angeschlagen zu 3355 fl., und ange-
kauft zu 1500 fl., wird am

Donnerstag den 13. März d. J.
Vormittags 10 Uhr

auf dem Gemeinderathszimmer zu Neu-
weiler im 2. Aufstreich zum Verkauf
gebracht.

Auswärtige Kaufsliebhaber müssen
ihre Zahlungsfähigkeit durch gemeinde-
rätliche Zeugnisse nachweisen.

Den 6. Feb. 1851.

K. Amtsnotariat Teinach.

Schramm.

Oberkollbach.

Gerichtsbezirks Calw.

(Eigenschafts-Verkauf).

Die zur Gantmasse des Joh. Georg
Bauer, gewesenen Walschützen in Ober-
kollbach gehörige Liegenschaft, bestehend
in:

Einem zweistöckigen Behausung mit
einem Anbau

und

2 Mrg. 3 Brtl. 16 Rth. Bau- und
Mähfeld auf dem Birkwald,
kommt am

Freitag den 21. März d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause in Oberkollbach
zum drittenmal im öffentlichen Aufstreich
zum Verkauf, wozu die Liebhaber mit

dem Bemerken eingeladen werden, daß
auswärtige, hier Orts unbekanntes Kaufs-
lustige sich mit obrigkeitlichen Vermö-
genszeugnissen zu versehen haben.

Den 18. Feb. 1851.

K. Amtsnotariat Liebengzell.

Kollmar.

Zavelstein.

(Eigenschaftsverkauf).

Aus der Verlassenschaft der Wittve
des Revierförsters Merkle dahier kommt

Die Hälfte an einem zweistöckigen
Wohnhaus mit 6 Wohnzimmern,

1 Küche, Speis-, Rauch-, Debrn-
und 3 Bühnkammern, 2 Kellern,

1 Schweinfall und der Hälfte
an einem Bachhaus in der Vor-
stadt,

35,2 Rth. Gemüsegarten und

$\frac{1}{2}$ Mrg. 12,6 Rth. Baum- und
Grasgarten

auf dem hiesigen Rathhause am
Montag den 17. März d. J.

von Mittags 11 Uhr an
im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Bemerkt wird, daß sich das Wohn-
haus, eine Stunde von der Stadt

Calw entfernt, bei der Nähe des K.

Bads Teinach und der den Ort unge-
bunden Nadelwäldungen hauptsächlich

zu einem angenehmen und gesunden
Landsitze eignen würde.

Hier unbekanntes Kaufsliebhaber ha-
ben ihre Zahlungsfähigkeit durch ge-
meinderätliche Vermögens- Zeugnisse

nachzuweisen.
Den 25. Feb. 1851.

Waifengericht.

Außeramtliche Gegenstände.

Güttligen.

Alle Sorten baumwollene Web-
und Strickgarne billigt bei

J. G. Hummel.

Güttligen.

(Empfehlung).

Alle Sorten schwarz seidene Hau-
benbänder, Sammtstoff, Haubenböden,

Flor, Marlin, Spitzen, schwarz seidene
und halbseidene Tücher mit und ohne

Franzen, schwarze Bize, schwarze und
gefärbte Zeuglen, Sommerzeug, Man-

chester, empfiehlt zu billigen Preisen
bestens

J. G. Hummel.

C a l w.

Für Auswanderer nach Amerika.

Die 16

regelmäßigen Postschiffe

zwischen Havre & NewYork

vertreten durch die Spezial-Agentur der Herren
Christie Heinrich & Comp.

in Mainz und Havre

für Württemberg durch die

General-Agenturvon **Johs. Rominger** in Stuttgart

welche den regelmäßigen Dienst zwischen Havre und NewYork versehen und deren Vorzüge hinlänglich bekannt sind, segeln monatlich viermal, so daß jede Woche eine Abfahrt von Havre stattfindet und zwar:

am 19. März

am 29. ditto

am 9. April

nach New-Orleans wird auf guten, gekupperten amerikanischen Dreimastern expedirt.

Zu Affords-Abschlüssen empfiehlt sich und giebt auf Anfragen auf's Bereitwilligste nähere Auskunft,

**Der Bezirks-Agent
Heinr. Hutten.**

C a l w.

Keine Milchschweine hat zu verkaufen

Ludwig Kempf.

C a l w.

Es sucht Jemand 100 fl. gegen dreifache Sicherheit aufzunehmen; wer? sagt die Redaktion.

C a l w.

Bezirks-Wohltätigkeits-Verein.

Donnerstag den 13. dies
Nachmittags 2 Uhr
versammelt sich der Ausschuss.

C a l w.

Eine Sorte Reis a 6 fr. per Pfund empfiehlt

Carl Fr. Faust.

C a l w.

Am Donnerstag Abend hat Jemand eine brauntuchene Kappe, in welcher der Name des rechtwässigen Eigenthümers steht, im Büblerschen Bierhause mitgenommen; dieselbe wolle dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

C a l w.

Hiemit bringe ich zur Anzeige, daß nun sämtliche neue Waaren für das Frühjahr und Sommer bei mir eingetroffen sind, und ich daher auf den bevorstehenden Markt in jeder Beziehung eine reiche Auswahl zu ganz billigen Preisen anbieten kann. Insbesondere empfehle ich auf die Konfirmation passende Gegenstände, als: sehr schöne schwarze glatte und fasonirte Orleans zu 22, 24 bis 36 fr., eine große Auswahl der neuesten Zise, namentlich auch in rosa, blau und lilla, zu 12 bis 24 fr., halbwollene Kleiderstoffe mit und ohne Seide, feinste Thibets in allen Farben, wollene und halbwollene Gabyles, sowie auch andere Shawls, gefarbte seidene und schwarze AtlasWesten zu 1 fl. 48 fr. und 2 fl., Kravättchen aller Art, Foulardtücher ic. und lade nun zu gütigem Besuch und Zuspruch höflichst ein.

C. Weismann.

C a l w.

Blaue Fuhrmanns- und Schäfers-Hemden hat billig zu verkaufen

C. Weismann.

C a l w. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbreteln zu haben bei

Beck & Frommer
im Biergäßle.

C a l w.

Markt-Anzeige

und

Waaren-Empfehlung.**Paul Hettler**

a u s

Tübingen

macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er auch diesen bevorstehenden Markt wieder besucht, und erlaubt sich, sein für das Frühjahr schon mit vielem Neuen versehene Modewaarenlager aufs angelegentlichste zu empfehlen.

Namentlich in Fasonnets, Zisen, wollenen und halbwollenen Kleiderstoffen, Thibets und Orleans, Shawls, Tücher und Kravättchen, sowie in einer Auswahl Zeuglen a 8 und 9 fr. die Elle ist sein Lager bestens assortirt.

Das Verkaufstokal ist wie früher bei Herrn Bäckermeister Schaal auf dem Markt.

C a l w.

Am nächsten Dienstag Abend als am Jahrmarkt ist Kesselfleisch zu treffen bei

Jakob Essig.

C a l w.

Da ich mich nunmehr, von mehreren Seiten freundlich dazu augemuntert, veranlaßt sehe, mich ferner hier dem Unterrichte im Klavierspielen zu widmen, so will ich nicht unterlassen, dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und damit die Bitte um geneigtes Vertrauen verbinden.

Karl Bruckmann,

wohnhaft im

von Bisherschen Hause

im Bischoff.

C a l w.

Liederkranz.

Heute Abend Gesang bei Thudium. Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Einzug der Beiträge bei den Sängern.

C a l w.

Schneider Wagner hat ein schönes schwarzes Thibetkleid um billigen Preis zu verkaufen.

*
* C a l w.
* Am nächsten Montag den
* 10. März ist gesellschaftliche
* Zusammenkunft in der Moje.
*

C a l w.

(Dankagung).

Für die liebevolle Theilnahme während des Krankenlagers unserer lieben sel. Mutter, der Wittwe des Schreiner Rühle, besonders dem Frauenverein und für die Leichenbegleitung sagen den gerührtesten Dank

Jacob Rühle.
Friedrike Rühle.
Auguste Rühle.

Frankfurter Kurs

vom 5. März.

G o l d m ü n z e n :

Pistolen	9 fl. 33 $\frac{1}{2}$ fr.
Friedrichsd'or	9 fl. 57 $\frac{1}{2}$ fr.
Holl. 10 Gulden Stücke	9 fl. 43 $\frac{1}{2}$ fr.
Dufaten	5 fl. 33 fr.
Zwanzigfranken Stücke	9 fl. 26 fr.
Engl. Souverains	11 fl. 47 $\frac{1}{2}$ fr.

Königliche Verordnung
in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche.

(Fortsetzung).

§. 10.

Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar Statt. Den Angehörigen der Filialorte kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Ermang-

lung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11.

Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlkommission (§. 9) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmanden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlkommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenkonvents beglaubigten Handzeichen unterfertigt sein müssen.

§. 12.

Die Stimmen werden nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebniß der Abzählung wird in dem Protokoll bemerkt und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

§. 13.

Dienigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Dieselben werden sodann am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und am darauf folgenden Sonntag im Morgen-Gottesdienste der Gemeinde vorgestellt und von dem Geistlichen durch Handtreue verpflichtet. Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.“

§. 14.

Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgelebene Verkündigung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchen-

konvent, später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz, kommt der Oberkirchenbehörde zu.

§. 15.

Die Wahl der Ältesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmals durch das Loos zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16) abgehende Älteste werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmenzahl ersetzt.

§. 16.

Außer dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Ältesten:

- 1) wegen jedes die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderath aufhebenden Grundes;
- 2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;
- 3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit;

Ueber Entlassung eines Ältesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde.

Von dem Geschäfte des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

§. 17.

Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

§. 18.

In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Der Pfarrgehilfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme Theil.

(Schluß folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.